



Merkblatt mögliche Kosten eines Zivildiensteinsatzes

Für interessierte und anerkannte Einsatzbetriebe

Version 10.0 / 01.01.2019 / FB ABI

Sind Sie an einem Zivildienstleistenden interessiert?

Folgende Spesen und Abgaben müssen während des Zivildiensteinsatzes bezahlt werden.

1. Spesen an Zivildienstleistende

Der Einsatzbetrieb (EiB) stellt dem Zivildienstleistenden (Zivi) Verpflegung zur Verfügung. Wenn er eine Mahlzeit nicht anbieten kann, muss er an anrechenbaren Diensttagen (Arbeitstage, arbeitsfreie Tage, anrechenbare Krankheitstage, Feiertage und Ferientage) eine Entschädigung zahlen. Für Krankheitstage bezahlt der Einsatzbetrieb dem Zivi die gleichen Spesen wie für einen arbeitsfreien Tag.

Auszug aus der Einsatzvereinbarung:

Unterkunft, Verpflegung und Entschädigung

Angebot des Einsatzbetriebes / Naturalleistungen (vom Einsatzbetrieb auszufüllen)

Ja Nein

Die Unterkunft wird durchgehend angeboten (7 Tage/Woche)

Der Zivi **verzichtet** auf die Benützung der angebotenen Unterkunft

Der Zivi **verzichtet** auf die Benützung der angebotenen Unterkunft, weil Privatunterkunft wesentlich näher an Arbeitsort

Die Mahlzeiten werden vollständig angeboten (Morgen, Mittag, Abend, 7 Tage/Woche)

Kann der Einsatzbetrieb Unterkunft und Verpflegung nicht vollständig in Naturalleistungen anbieten, schuldet er einen Zuschlag zur Abgabe an den Bund. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Zivi die Leistungen in Anspruch nimmt.

Entschädigung

	Arbeitstage		arbeitsfreie Tage	
	entschädigt*	angeboten	entschädigt*	angeboten
Morgenessen**	<input type="checkbox"/> (Fr. 4.–)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (Fr. 4.–)	<input type="checkbox"/>
Mittagessen**	<input type="checkbox"/> (Fr. 9.–)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (Fr. 9.–)	<input type="checkbox"/>
Abendessen**	<input type="checkbox"/> (Fr. 7.–)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (Fr. 7.–)	<input type="checkbox"/>

* Die Entschädigungen verstehen sich pro anrechenbaren Dienstag und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Beansprucht der Zivi die durch den Einsatzbetrieb angebotenen Naturalleistungen nicht, hat er keinen Anspruch auf entsprechende Geldleistungen.

** Hat der Zivi nicht Unterkunft im Einsatzbetrieb und muss reisen, um angebotene Mahlzeiten im Einsatzbetrieb einzunehmen, so schuldet dieser die Verpflegungsspesen trotz Angebot. Dies kann insbesondere bei speziellen Arbeitszeiten und an Wochenenden der Fall sein.

Bemerkungen

Taschengeld

Fr. 5.– pro Dienstag

Unterkunft

Ist der Einsatzbetrieb nicht in der Lage, der zivildienstleistenden Person eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, so kommt er für die nachgewiesenen effektiven Kosten für eine von ihm vorgeschlagene, zumutbare externe Unterkunft auf.

Wegkosten

Wird die Unterkunft durch den Einsatzbetrieb nicht zur Verfügung gestellt, müssen die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels gegen Beleg vergütet (günstigste Variante auf Basis Halbtax, Abonnement oder anteilmässige Beteiligung an bereits vorhandenem Abonnement) werden. Dies gilt auch, wenn die zur Verfügung gestellte Unterkunft wesentlich weiter vom Einsatzort entfernt ist als die Privatunterkunft des Zivis und dieser daher die Privatunterkunft nutzt. Ist die Benützung der ÖV nicht zumutbar (mehr als 1.5 h pro Weg), bezahlt der Einsatzbetrieb eine Kilometerentschädigung von Fr. -.65 pro km.

Arbeitskleider

Der Einsatzbetrieb stellt die notwendigen besonderen Arbeitskleider oder Arbeitsschuhe zur Verfügung oder entschädigt CHF 60.-- pro 26 Dienstage, max. CHF 240.-- pro Einsatz. Die zur Verfügung gestellten Arbeitskleider müssen aus hygienischen Gründen neu oder sauber sein, die Arbeitsschuhe müssen neu sein.

Verpflegungsspesen

Bietet der EIB alle Mahlzeiten an und ist es dem Zivi zumutbar, sich an arbeitsfreien Tagen im EIB zu verpflegen, so hat er kein Anrecht auf Verpflegungsspesen. Zumutbar ist, wenn die Wegzeit zwischen Wohnung und Einsatzbetrieb max. 15 Minuten pro Weg beträgt. Falls dafür der ÖV zu benutzen ist, so dürfen dem Zivi dadurch keine Kosten entstehen.

Kann sich der Zivi nicht unmittelbar vor Arbeitsbeginn oder nach getätigter Arbeit (die Wartezeit darf nicht mehr als 30 Minuten betragen) verpflegen, muss die jeweilige Mahlzeit entschädigt werden.
An Arbeitstagen und/oder arbeitsfreien Tagen muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden können. Dies kann entweder das Mittag- oder Abendessen sein.

Einsatzspezifischer Ausbildungskurs

Während Ausbildungskursen ist das Bundesamt für Zivildienst Einsatzbetrieb und übernimmt allfällige Spesen an den Zivi. Finden Ausbildungskurse während des Einsatzes statt, wird dem Zivi für die Kursdauer im Einsatz Urlaub gewährt.

Arbeitsfreie Tage vor und nach dem Kurs (Wochenende) werden durch den Einsatzbetrieb entschädigt, wenn der Kurs während eines laufenden Zivildiensteinsatzes stattfindet. Findet der Kurs unmittelbar vor dem Einsatz statt und der aufgebotene Kurs in Absprache mit dem Einsatzbetrieb verkettet wurde, so kommt der Einsatzbetrieb für die arbeitsfreien Tage zwischen Kursende und erstem Arbeitstag auf.

⇒ Die Spesen des Einsatzbetriebes an Zivildienstleistende stellen kein Gehalt dar, d.h. sie sind **nicht sozialversicherungs- oder steuerpflichtig**.

Beispiele für eine Einsatzdauer von 33 Tagen

Beispiel A: Der EiB bietet Unterkunft und Verpflegung 7 Tagen in der Woche an

	Verpflegung			Taschengeld	Total pro Tag	Anz. Tage	TOTAL Einsatz
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen				
Dienstage	0.-	0.-	0.-	5.-	5.-	33	165.-

Beispiel B: EiB bietet nur Mittagessen während den Arbeitstagen an

	Verpflegung			Taschengeld	Total pro Tag	Anz. Tage	TOTAL Einsatz	
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen					
Arbeitstage	4.-	0.-	7.-	5.-	16.-	25	389.-*	
Arbeitsfreie Tage	4.-	9.-	7.-	5.-	25.-	8	200.-	
Gesamttotal Einsatz								589.-
Zzgl. Wegkosten: der EiB vergütet die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, da Unterkunft nicht angeboten wird.								Günstigste Variante

Beispiel C: der EiB bietet Unterkunft und Verpflegung nicht an

	Verpflegung			Taschengeld	Total pro Tag	Anz. Tage	TOTAL Einsatz	
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen					
Dienstage	4.-	9.-	7.-	5.-	25.-	33	814.-*	
Zzgl. Wegkosten: der EiB vergütet die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, da Unterkunft nicht angeboten wird.								Günstigste Variante

*Bei der Berechnung wurden das Morgenessen am ersten Tag und das Nachtessen am letzten Tag nicht berechnet.

2. Abgaben und Zuschläge an den Bund

Abgaben

Einsatzbetriebe mit Zivis haben durch niedrigere Kosten einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Betrieben (geringere Personalkosten für Zivis). Daher hat jeder Einsatzbetrieb für jeden anrechenbaren Dienstag (Arbeitstage/Arbeitsfreie Tage) des Zivis Abgaben an den Bund zu bezahlen.

Die Abgaben betragen zwischen CHF 9.50 und maximal 25% des orts- und berufsüblichen Bruttolohnes für eine vergleichbare Arbeitskraft pro Tag (Zivildienstverordnung Art. 95 Abs. 2). Der Zivildienst ordnet jedem Pflichtenheft eine Lohnkategorie zu. Diese richtet sich nach dem vergleichbaren Bruttolohn und zeigt den Betrag, den ein Einsatzbetrieb pro Dienstag (inkl. Wochenenden) bezahlen muss. Für die ersten 26 Tage eines Einsatzes muss der Einsatzbetrieb nur die halbe Abgabe entrichten.

Zuschläge

Für Einsatzbetriebe, welche nicht in der Lage sind 7 Tage pro Woche Unterkunft und/oder Verpflegung anzubieten, sind zusätzlich zu den Abgaben an den Bund Zuschläge zu bezahlen. Es werden Zuschläge in der Höhe von CHF 8.20 (keine Unterkunft), CHF 3.90 (keine Verpflegung) oder CHF 12.20 (keine Unterkunft und Verpflegung) pro anrechenbaren Dienstag fällig. Für die ersten 26 Tage eines Einsatzes muss der Einsatzbetrieb nur die halben Zuschläge entrichten.

Nachfolgend finden Sie Beispiele für Abgaben und Zuschläge an den Bund.



Berechnungsgrundlage der Höhe der Abgabe inkl. Zuschlag

Kat. nach PH	vergleichbarer Bruttolohn	Tagesansätze				Erste 26 Tage (1/2 Tarif)				Verlängerungswoche (7 Tage)			
		Grundbetrag	Unterkunft nicht angeboten (zusätzl. 8.20)	Verpflegung nicht angeboten* (zusätzl. 3.90)	UK und Verpfl. nicht angeboten (zusätzl. 12.20)	Grundbetrag	Unterkunft nicht angeboten	Verpflegung nicht angeboten*	UK und Verpfl. nicht angeboten	Grundbetrag	Unterkunft nicht angeboten	Verpflegung nicht angeboten*	UK und Verpfl. nicht angeboten
1	0 - 2'874.-	9.50	17.70	13.40	21.70	123.50	239.60	183.70	291.60	66.50	123.90	93.80	151.90
2	2'875 - 3'449.-	11.90	20.10	15.80	24.10	154.70	273.20	217.30	325.20	83.30	140.70	110.60	168.70
3	3'450 – 4'024.-	14.30	22.50	18.20	26.50	185.90	306.80	250.90	358.80	100.10	157.50	127.40	185.50
4	4'025 - 4'599.-	18.10	26.30	22.00	30.30	235.30	360.00	304.10	412.00	126.70	184.10	154.00	212.10
5	4'600 – 5'174.-	23.80	32.00	27.70	36.00	309.40	439.80	383.90	491.80	166.60	224.00	193.90	252.00
6	5'175 – 5'749.-	30.40	38.60	34.30	42.60	395.20	532.20	476.30	584.20	212.80	270.20	240.10	298.20
7	5'750 - 6'324.-	37.70	45.90	41.60	49.90	490.10	634.40	578.50	686.40	263.90	321.30	291.20	349.30
8	6'325 – 6'899.-	45.90	54.10	49.80	58.10	596.70	749.20	693.30	801.20	321.30	378.70	348.60	406.70
9	6'900 – 7'474.-	54.80	63.00	58.70	67.00	712.40	873.80	817.90	925.80	383.60	441.00	410.90	469.00
10	7'475 – 8'049.-	64.50	72.70	68.40	76.70	838.50	1009.60	953.70	1061.60	451.50	508.90	478.80	536.90
11	8'050 – 8'624.-	69.40	77.60	73.30	81.60	902.20	1078.20	1022.30	1130.20	485.80	543.20	513.10	571.20
12	8'625 - 9'199.-	74.50	82.70	78.40	86.70	968.50	1149.60	1093.70	1201.60	521.50	578.90	548.80	606.90
13	ab 9'200.-	79.40	87.60	83.30	91.60	1032.20	1218.20	1162.30	1270.20	555.80	613.20	583.10	641.20

*Verpflegung angeboten bedeutet: es werden 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) 7 Tage/Woche angeboten.